



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2022/324	
- öffentlich -	Datum: 07.04.2022	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Förderung der Eltern-Kind-Kurberatung der Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2022	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Beschlussempfehlung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.04.2022.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: 10.000,-- Euro

Anlagen:

- Antrag der SPD Kreistagsfraktion
- Antrag / Schreiben der Familienbildungsstätte des Zentrums für kirchliche Dienste
- Schreiben des Gesundheitsministeriums des Landes Schleswig-Holstein



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreistagsfraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
-Kreistagsabgeordneter und
sozialpolitischer Sprecher-

Rendsburg, den 06.04.2022

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Dr. Christine von Milczewski
nachrichtlich:

Herrn Prof.Dr. Stefan Ott
Leitung Fachbereich
Soziales, Arbeit und Gesundheit

Frau Katrin Schliszio

Betr.: Antrag der SPD-Kreistagsfraktioun zur Fördserung der Eltern-Kind-Kurberatung der Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde
Anlg.: Schreiben der Leiterin der Familienbildungsstätte des Zetrum für Kirchliche Dienste
Schreiben des Gesundheitsministeriums des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Dr. von Milczewski, sehr geehrter Herr Professor Ott,

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die o.a. Familienbildungsstätte (Müttergenesungswerk) mit einem Betrag von

10.000 Euro p.a.

für ihre Beratungsarbeit zu unterstützen.

Durch den Rückgang der zur Verfügung stehenden Mittel droht die Gefahr, dass das Müttergenesungswerk ihre Arbeit nicht mehr in dem erforderlichen Umfang durchführen kann.

Die Notwendigkeit dieser Aufgabe, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation wird auch von Seiten des Landes anerkannt. Dieses verweist jedoch auf die fehlende Regelung durch den Bund.

Wir sind der Auffassung, dass hier dringlich Hilfe und Unterstützung notwendig ist und bitten daher den Ausschuss um Zustimmung zu einer subsidiären Förderung in der o.a. Höhe, zunächst ggf. über einen zu erwartenden Nachtragshaushalt oder über das Budget des Ausschusses.

Es sollte geprüft werden, ob dieser Betrag von 10.000 EU nicht dauerhaft in den Haushalt einzustellen ist.

Hier kämen die Teilhaushalte 311101 (soziale Einrichtungen) oder 331101 (Förderung der

Wohlfahrt) in Betracht.

In anbetracht der Aufgaben in der Flüchtlingshilfe sollte die Verwaltung prüfen, ob nicht auch die Förderung aus dem Integrationstitel 313901 erfolgen könnte.

Die Darstellung der Aufgaben der Beratungsstelle entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben des Zentrums für Kirchliche Dienste (Müttergenesungswerk).

Ich denke, dass die Antragstellerinnen in der Sitzung für weitere Informationen anwesend sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Fleischer
(sozialpolitischer Sprecher
der SPD-Kreistagsfraktion)



Rendsburg, im April 2022

Antrag zur Förderung der Eltern-Kind-Kurberatung der Ev. Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit bereits 33 Jahren bietet die Evangelische Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde die Beratung zur Eltern-Kind-Kurvermittlung an. Die Beratungsstelle unterstützt die Antragstellung von Müttern und Vätern, die gemeinsam mit oder ohne ihre Kinder an einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen möchten.

In den letzten Jahren wurde die Beratung vor allem von multiproblembelasteten Familien in Anspruch genommen, die durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie wie den Wegfall der außerfamiliären Kinderbetreuung oder das notwendige HomeSchooling zusätzlich geschwächt wurden.

Aktuell sehen wir einen großen Beratungsbedarf der belasteten und mitunter traumatisierten Geflüchteten aus der Ukraine, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG Anspruch auf eine Rehabilitationsmaßnahme während ihres Aufenthaltes in Deutschland haben.

Wir möchten uns auf die bevorstehende Situation mit der Vielzahl der Geflüchteten bestmöglich einstellen. So haben wir beispielsweise den Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenkreises direkt vor Ort, der bei der Vermittlung von geeigneten SprachmittlerInnen helfen kann, sodass wir niedrigschwellig unser Beratungsangebot für diese Zielgruppe erweitern wollen.

Vor allem in den letzten Jahren hat sich herauskristallisiert, dass jede zweite Kur von den Krankenkassen zunächst abgelehnt wird. Für Familien, die bereits belastet sind und mit alltäglichen familiären Herausforderungen zu kämpfen haben bzw. Sprachbarrieren vorhanden sind, stellt das nötige Widerspruchsverfahren eine große Hürde dar, weswegen einige Betroffene in der Folge ihr Vorhaben der Kurbeantragung aufgeben. Dies zieht in den meisten Fällen die Inanspruchnahme von regionalen ambulanten Hilfsangeboten wie die Sozialpädagogische Familienhilfe nach sich.

Durch den Rückgang der zur Verfügung stehenden Kirchensteuereinnahmen, aus denen die Stelle bisher zu 100 Prozent finanziert wurde, steht die Müttergenesungswerk-Kurberatungsstelle bedauerlicherweise zur Disposition. Es handelt sich um eine 5-Wochenstundenstelle, die ein jährliches Budget von 10.000 € notwendig macht. Damit werden um die 60 Antragstellungen und Widerspruchsbearbeitungen jährlich getätigt sowie darüber hinaus noch zahlreiche Beratungs- und Erstgespräche absolviert.

Um die Kurberatung und -vermittlung sowie die Eltern in finanziellen Notlagen zu unterstützen, wurde ein Förderverein im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ins Leben gerufen,

der sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Dieser fördert darüber hinaus auch Nachsorgeangebote, um den Kurserfolg zu vertiefen und zu stabilisieren. Dieser tritt vorrangig dafür ein, die Familien mit dem notwendigen "Taschengeld" für die Dauer ihres Kuraufenthaltes auszustatten. Denn unsere Erfahrung hat gezeigt, dass es bereits an der monetären Ausstattung für den Klinikaufenthalt zu scheitern droht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Notwendigkeit unserer Arbeit anerkennen und stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Es grüßen Sie herzlich,

Anna C. Schneider

Leiterin der Familienbildungsstätte
Dienste

Karen Jensen

Leiterin des Zentrums für Kirchliche

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Herrn
Sönke Rix, MdB
SPD Fraktion im Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

→ WK
→ Anna

25.7.22

21. März 2022

Finanzierung von MGW-Beratungsstellen

Sehr geehrter Herr Rix,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2022. In der Sache teile ich Ihre Auffassung. Kurberatungsstellen sind sowohl für die Vorbereitung und Antragsstellung von Vorsorge- und Reha-Maßnahmen als auch für die Nachsorge von entscheidender Bedeutung. Dies belegt die aktuelle Studie zur Untersuchung der Bedarfe von Müttern/Vätern und pflegenden Frauen und Männern in Vorsorge- und Reha-Maßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesundwerkes vom 14. Juni 2021:

https://www.interval-berlin.de/wp-content/uploads/MGW_Abschlussbericht_Inter-Val_BIAG.pdfv

So sind im Zugang neben Ärztinnen und Ärzten Beratungsstellen wichtige Akteure. Rund die Hälfte der befragten Patientinnen und Patienten gibt an, bei der Vorbereitung oder Antragstellung durch eine Kurberatung unterstützt worden zu sein. 92 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer einer Kurberatungsstelle beurteilen diese Beratung als sehr gut oder gut, um das passende Angebot zu finden und die Maßnahme auch tatsächlich zu realisieren.

Zudem sind die Beratung über Nachsorgeangebote sowie ihre Nutzung nachgewiesener Maßen wichtige Elemente zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Vorsorge- und Reha-Maßnahmen. Um diese deutlich zu verbessern, sollten insbesondere Nachsorgeberatungen verpflichtend sein.

Die Studie empfiehlt weiter, dass Beratungsleistungen integrale und vergütete Elemente der gesetzlichen Gesamtleistung werden. Dieser Forderung folge ich. Ein Förderprogramm, wie von Ihnen vorgeschlagen, halte ich weder für zielführend noch sehe ich das Land hier in der Verantwortung. Lediglich eine gesetzliche Regelung im SGB V könnte ein bundesweites Kurberatungsangebot sicherstellen. So fordert es auch das Müttergesundwerk in der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage: Stellungnahme MGW

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörige im Koalitionsvertrag stärken.

Die Sorgearbeit (Carearbeit) in den Familien, durch Mütter, Väter und pflegende Angehörige, ist Teil des generationenübergreifenden Zusammenhalts in der Gesellschaft. Der Schutz der Familien und der Mütter ist im Grundgesetz verankert. Doch stehen Mütter, Väter und Pflegende unter besonderem Druck. Der Spagat zwischen Beruf und Familie, die hohen Anforderungen an Eltern und Pflegende sowie die oft unzureichenden Rahmenbedingungen führen zu psychischen und körperlichen Belastungen und Erkrankungen. Die Corona-Pandemie hat wie ein Brennglas auf die bestehenden Mehrfachbelastungen - Beruf, Familie, Haushalt und Pflege - gewirkt. Untersuchungen bestätigen, dass psychische und körperliche Belastungen besonders bei Müttern zugenommen haben. Durch den demographischen Wandel und verstärkt durch den Pflegenotstand werden sich die Belastungen für Sorge (Care)-Verantwortliche weiter erhöhen.

Mütter, Väter und pflegende Angehörige benötigen unbedingt ein verlässliches Netzwerk an gesundheitserhaltenden und -fördernden Angeboten und Maßnahmen, durch die Belastungen ausgeglichen und weitergehende gesundheitliche Folgen verhindert bzw. verringert werden können. Die stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Müttergenesungswerk (MGW) gehören zu diesem spezifischen Gesundheitsangebot für Mütter, Väter und Pflegende. Ein integriertes System aus Beratung vor der Kur, stationärer Maßnahme und Nachsorgeangeboten ermöglicht einen niedrigschwelligen Zugang, unterstützt individuell und wirkt nachhaltig durch ein umfassendes Angebot auch nach der stationären Maßnahme. Der nachhaltige Nutzen dieser Angebote kommt der/ dem teilnehmenden Patient*in und der Gesellschaft insgesamt zu Gute.

Der gesetzliche Anspruch auf eine solche medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme ist eine besondere Errungenschaft im deutschen Gesundheitswesen. Doch die jetzigen Regelungen sind noch nicht ausreichend. Um Mütter-/Mutter-Kind-, Väter-/Vater-Kind-Maßnahmen oder Maßnahmen für pflegende Angehörige langfristig sicherzustellen und die Einrichtungen zu erhalten sind weitere Maßnahmen dringend nötig.

Als Dachorganisation und bundesweite Interessenvertretung für die Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen in Deutschland fordert das Müttergenesungswerk die Umsetzung folgender Punkte und macht jeweils Vorschläge für die rechtliche Ausgestaltung:

1. Nationales Gesundheitsziel „Gesundheit der Sorge-Verantwortlichen – Mütter, Väter und pflegende Angehörige“ erarbeiten

Die Gesundheit und das Wohlbefinden von Müttern, Vätern und Pflegenden ist in den bestehenden Nationalen Gesundheitszielen bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Die Entwicklung eines Gesundheitsziels „Gesundheit der Sorge-Verantwortlichen – Mütter, Väter und pflegende Angehörige“ ist aus diesem Grund notwendig, um entsprechende Empfehlungen und Maßnahmen zu entwickeln und die Beteiligten zur Umsetzung zu verpflichten. Zudem wird die Anerkennung der Bedeutung der Zielgruppe und ihrer Bedürfnisse bei den politischen Entscheidungsträger*innen signalisiert.

2. Vor- und nachstationäre Beratung durch Finanzierung der Beratungsstellen sicherstellen

Die nachhaltige Wirkung der stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige wird maßgeblich durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot vor und nach der Kur gewährleistet. Die Finanzierung dieser Leistung ist bisher nicht sichergestellt und führt zu einem Rückgang der Zahl der Beratungsstellen bei den Wohlfahrtsverbänden und damit der vorhandenen Beratungskapazitäten. Die Folgen sind ein erschwerter Zugang zu einer Kurmaßnahme für Mütter, Väter und Pflegende sowie eine

verminderte Langzeitwirkung der Maßnahme aufgrund fehlender Nachsorgeangebote. Eine gesetzlich geregelte Finanzierung durch die Krankenkassen ist deshalb dringend erforderlich.

Aus der vom BMFSFJ beauftragten Studie über die Beratungsstellen (sog. InterVal/ BIAG-Studie: Sommer, Braun, Meyer, 2021): „Sowohl die **Beratung** über das bedarfsgerechte Angebot und den Zugang zu ihm **vor** der Beantragung einer Maßnahme als auch die Beratung über Nachsorgemaßnahmen **während** der Inanspruchnahme von Maßnahmen und **nach** deren Beendigung **sollten integrale und vergütete Elemente der gesetzlichen Gesamtleistung** werden“ (Sommer, Braun, Meyer, 2021, S. 13, Hervorhebung durch das MGW).

Das MGW schlägt Änderungen und Ergänzungen im SGB V vor:

- Für Mütter und Väter in den **§§ 24 und 41 SGB V**: Verortung des Anspruchs auf vor- und nachstationäre Beratung durch Beratungsstellen im Verbund des MGW oder durch vergleichbare Beratungsstellen.
- Für pflegende Angehörige in den **§§ 23 und 40 SGB V**: einen Verweis auf die **§§ 24 und 41 SGB V**, dass der Anspruch auf vor- und nachstationäre Beratung auch für pflegenden Angehörigen gilt.
- Im **§ 132 SGB V** Einfügung eines neuen Buchstabens: Verortung von Verträgen zwischen Landesverbänden der Krankenkassen und Träger*innen von Beratungsstellen. Sowie die Verortung einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der Beratungsstellen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene.

3. Wunsch- und Wahlrecht der Patient*innen stärken

Mütter, Väter und pflegende Angehörige haben bei medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Klinik (§ 8 SGB IX). Es ist jedoch gängige Praxis bei den Krankenkassen, die Auswahl auf wenige Kliniken zu beschränken, ohne zum Wunsch- und Wahlrecht zu beraten. Die Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Bedürfnisse der Versicherten bei der Einrichtungsauswahl ist ebenso wie die Abstimmung auf individuelle Bedarfe jedoch zentral für die erforderliche Compliance und damit den Erfolg der angestrebten Kurmaßnahme. Es ist erforderlich, dass der Gesetzgeber mit Nachdruck darauf hinwirkt, dass der Anspruch aus § 8 SGB IX vollständige Berücksichtigung findet.

Das MGW schlägt Ergänzungen im SGB V vor:

- In den §§ 23 und 40 SGB V die Aufnahme des Hinweises, dass Krankenkassen verpflichtet sind, die Versicherten aktiv über ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX zu informieren.
- In den §§ 24 und 41 SGB V einen Verweis auf die §§ 23 und 40 SGB V, dass die Informationspflicht zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX auch für Mütter und Väter gilt.

4. Patient*innenrechte stärken durch verbindliche ärztliche Verordnung

Weiterhin können Krankenkassen über die Bewilligung der Verordnungen von Vorsorge- und RehaMaßnahmen entscheiden. Die Zahl der erfolgreichen Widersprüche gegen die Ablehnungsbescheide zeigt, dass die Ablehnungen meistens nicht ausreichend begründet sind. Um den Zugang zu den Kurmaßnahmen zu erleichtern, ist es auch für den Bereich der Vorsorgemaßnahmen wichtig, dass die Verordnungen als verbindlich anzuerkennen sind und Krankenversicherungen nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abweichen.

In § 40, und damit auch entsprechend für § 41 SGB V, ist festgelegt, dass ärztliche Verordnungen von Reha-Maßnahmen verbindlich sind und nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abgewichen werden kann. Diese Regelung bedarf es analog auch in der stationären medizinischen Vorsorge für pflegende Angehörige (§ 23 SGB V) und für Mütter und Väter (§ 24 SGB V).

Das MGW schlägt Ergänzungen im SGB V vor:

- Im § 23 SGB V bedarf es für die pflegenden Angehörigen einer Ergänzung, dass die Verordnung einer medizinischen stationären Vorsorgemaßnahme durch den/die Ärzt*in für die Leistungsentscheidung der Krankenkasse verbindlich ist und diese nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abweichen können.
- Im § 24 SGB V bedarf es eines Verweises auf den § 23 SGB V, dass die Verordnung einer medizinischen stationären Vorsorgemaßnahme durch den/die Ärzt*in für die Leistungsentscheidung der Krankenkasse verbindlich ist und diese nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abweichen können.

5. Pflegenden Angehörigen Zugang zu Vorsorgemaßnahmen erleichtern

Pflegende Angehörige müssen wie Mütter und Väter direkten Zugang zu stationären medizinischen Vorsorgemaßnahmen haben. Der Vorrang ambulanter Maßnahmen ist nicht sachgerecht. Wie bei der Regelung für die medizinische Vorsorge für Mütter und Väter, die sich in der Praxis bewährt hat, sollte ein frühzeitiger und niedrigschwelliger Zugang zur stationären Kurmaßnahme durch die Aufhebung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sichergestellt werden. Aufgrund der hohen Belastungen im Alltag der pflegenden Angehörigen benötigen diese stationäre Vorsorgeleistungen fernab der täglichen Pflegesituation.

Das MGW schlägt eine Änderung im SGB V vor:

- Im § 23 SGB V wird festgelegt, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ für pflegende Angehörige nicht gilt.

6. Finanzierungsgrundlage der Kliniken für Vorsorge- und RehaMaßnahmen verbessern

Kliniken, die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige anbieten, werden derzeit nicht leistungsgerecht vergütet. Die Tagessätze entsprechen nur etwa zwei Drittel der Tagessätze für allgemeine Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (InterVal GmbH; BIAG GmbH, Hrsg. 2021, S. 187). Die Umsetzung der im Gesetz zur Stärkung der intensivpflegerischen Versorgung und Rehabilitation (IPReG) geforderten Verpflichtung zu Verhandlungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern sollte von den politischen Entscheidungsträger*innen beobachtet werden, um bei Bedarf weitere Steuerungsmaßnahmen gesetzlich festzulegen.

MGW Oktober 2021

Quellen:

Sommer, J., Braun, B., Meyer, S.: **Studie zur Untersuchung der Bedarfe von Müttern/ Vätern und pflegenden Frauen und Männern (mit und ohne Kinder im Haushalt) in Vorsorge- und Reha-Maßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes. Juni 2021.** Auftraggeber: BMFSFJ Berlin. Herausgeber: InterVal GmbH, Berlin, Bremer Institut für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung (BIAG) GmbH. https://www.interval-berlin.de/wp-content/uploads/MGW_Abschlussbericht_InterVal_BIAG.pdf (abgerufen 15.9.2021)

Techniker Krankenkasse, Hrsg.: **Dossier 2020 – Corona 2020: Gesundheit, Belastungen, Möglichkeiten.** Hamburg 2021. <https://www.tk.de/resource/blob/2110096/11c10b8be736a0f2b70e40c01cadba63/tk-gesundheitsreport-2021-data.pdf> (abgerufen 1.10.2021)

Über das Müttergenesungswerk:

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) wurde 1950 von Elly Heuss-Knapp, der Frau des ersten Bundespräsidenten, gegründet. Ziel der gemeinnützigen Stiftung ist die Gesundheit von Müttern und inzwischen auch von Vätern und pflegenden Angehörigen. Unter dem Dach des MGW arbeiten fünf Wohlfahrtsverbände bzw. deren Fachverband/Arbeitsgemeinschaft (AWO, DRK, EVA, KAG, Parität) zusammen. Besonders zeichnet sich das MGW durch ganzheitlichen und gendersensiblen Kurmaßnahmen und das Konzept der Therapeutischen Kette im MGW-Verbund aus. Diese umfasst die kostenlose Beratung der Betroffenen rund um die Kurmaßnahmen für Mütter und Mutter-Kind bzw. Väter und Vater-Kind sowie pflegende Angehörige bei über 1.000 Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, die Kurmaßnahme in den über 70 vom MGW anerkannten Kliniken und die Nachsorgeangebote vor Ort. Alle anerkannten Kliniken tragen das MGW-Qualitätssiegel. Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft der Frau des Bundespräsidenten, Elke Bündenbender. Das Müttergenesungswerk benötigt Spenden, z. B. zur Unterstützung bedürftiger Mütter und ihrer Kinder bei der Durchführung einer Kurmaßnahme, für Beratung und Nachsorgeangebote sowie für Informations- und Aufklärungsarbeit.